



**REFUGEE  
LAW  
CLINIC**  
*Berlin*

# Überblick über den Gang des Asylverfahrens

14. November 2017

Vorlesungseinheit im Rahmen der Ausbildung der Refugee Law Clinic, Humboldt Universität zu Berlin

RA'in Pauline Endres de Oliveira, Lehrbeauftragte



**REFUGEE  
LAW  
CLINIC**  
*Berlin*

# Überblick

- I. Rechtlicher Kontext
- II. Verfahrensarten und Gang des Verfahrens
- III. Das Unterbringungsverfahren
- IV. Ist Deutschland zuständig? Das Dublin-Verfahren
- V. Deutschland ist zuständig: Die Anhörung zu den Fluchtgründen
- VI. Rechte und Pflichten während des Verfahrens
- VII. Unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren
- VIII. Die Entscheidung über den Asylantrag
- IX. Quellen- und Materialempfehlung



**REFUGEE  
LAW  
CLINIC**  
*Berlin*

# I. Rechtsquellen



**REFUGEE  
LAW  
CLINIC**  
Berlin

## Völkerrecht

insb. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) /  
Europäische Menschenrechtskonvention  
(EMRK)

## Europarecht

z.B. Dublin-III-Verordnung,  
Qualifikationsrichtlinie

## Nationales Recht

insb. Artikel 16a Grundgesetz  
(Verfassungsrecht)

+

AsylG, AsylbLG, AufenthG (einfaches Recht)

## Überblick der Rechtsquellen in Deutschland:

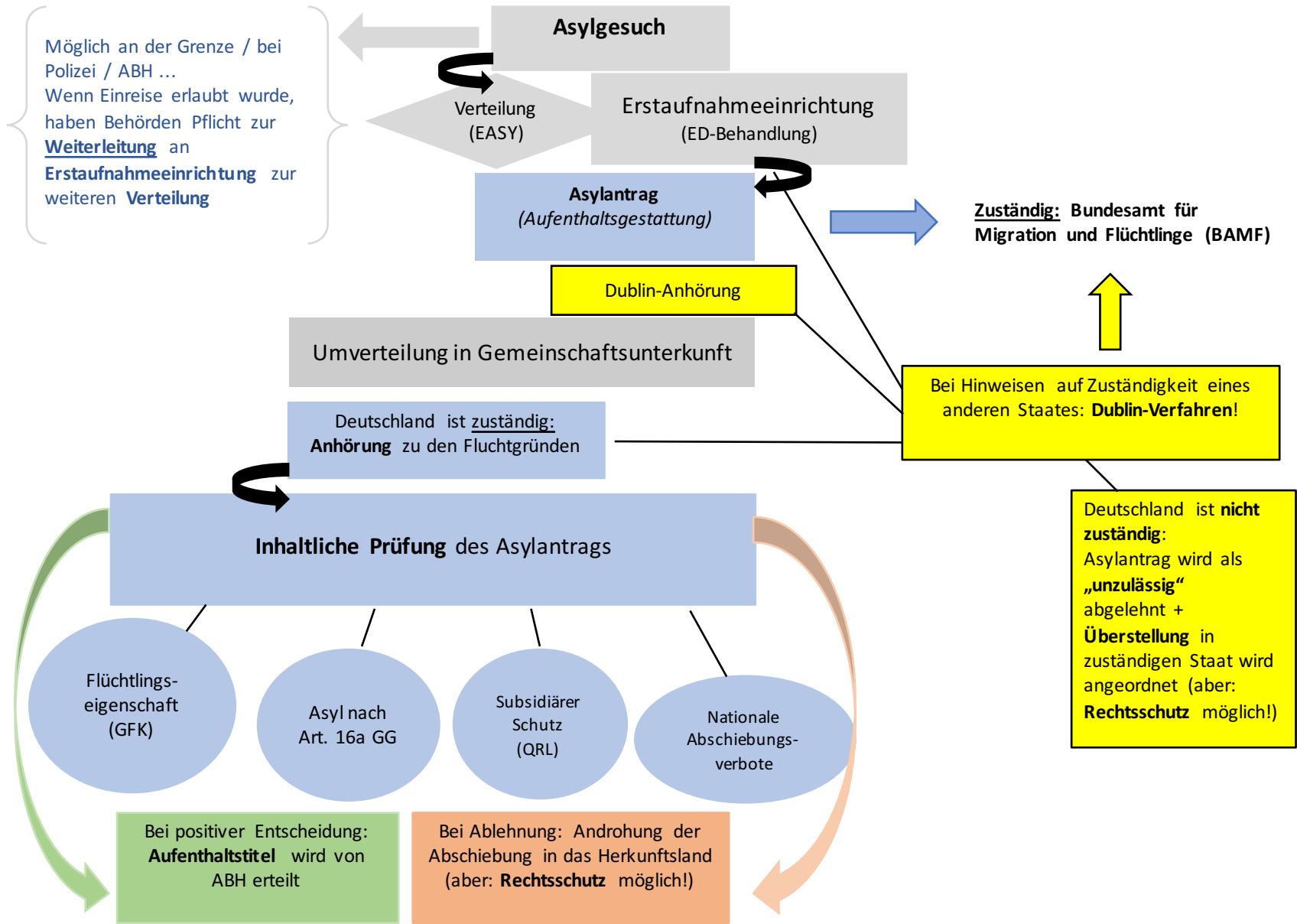
- Grundgesetz (Art. 16a GG)
- Einfache Gesetze, v.a.
  - **AufenthG** – regelt Aufenthalt von Asylantragstellern, Schutzberechtigten und sonstigen Drittstaatsangehörigen (zuständig: **Ausländerbehörde**)
  - **AsylG** – regelt Asylverfahren (zuständig: **BAMF**)
  - AsylbLG – regelt Sozialleistungen für Asylsuchende (zuständig: Sozialamt)
- Rechtsverordnungen
  - AufenthV
  - BeschV
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften (AVV)
  - Zum AufenthG
  - Zum AsylVfG



## **II. Verfahrensarten und Gang des Verfahrens**

## Verfahrensarten

- **(Erstes) Asylverfahren, inkl. Dublinverfahren** (siehe Schaubild)
  - **Ggf.: Beschleunigtes Verfahren**, § 30a AsylG: innerhalb 1 Woche, nur in besonderen Aufnahmeeinrichtungen (“Ankunftszentren”)! Betrifft zB Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, aber auch bei Täuschung, Gefahr für öffentliche Sicherheit oder im Falle eines Folgeverfahrens *nach Ausreise*
  - **Ggf.: (schriftliches) Schnellverfahren**: Ausnahme, nicht gesetzlich geregelt, zeitweise zB bei Personen aus Syrien für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durchgeführt
- **Folgeverfahren**, § 71 AsylG:
  - weiteres Verfahren nach Ablehnung oder Rücknahme eines (ersten) Asylverfahrens in Deutschland
  - Voraussetzung insb.: Neue Gründe oder Beweismittel, sonst “unzulässig”
- **Zweitverfahren**, § 71a AsylG:
  - weiteres Verfahren nach Ablehnung oder Rücknahme eines (ersten) Asylverfahrens im EU-Ausland
  - Voraussetzung insb.: Deutschland zuständig + Voraussetzungen wie bei Folgeverfahren, s.o.



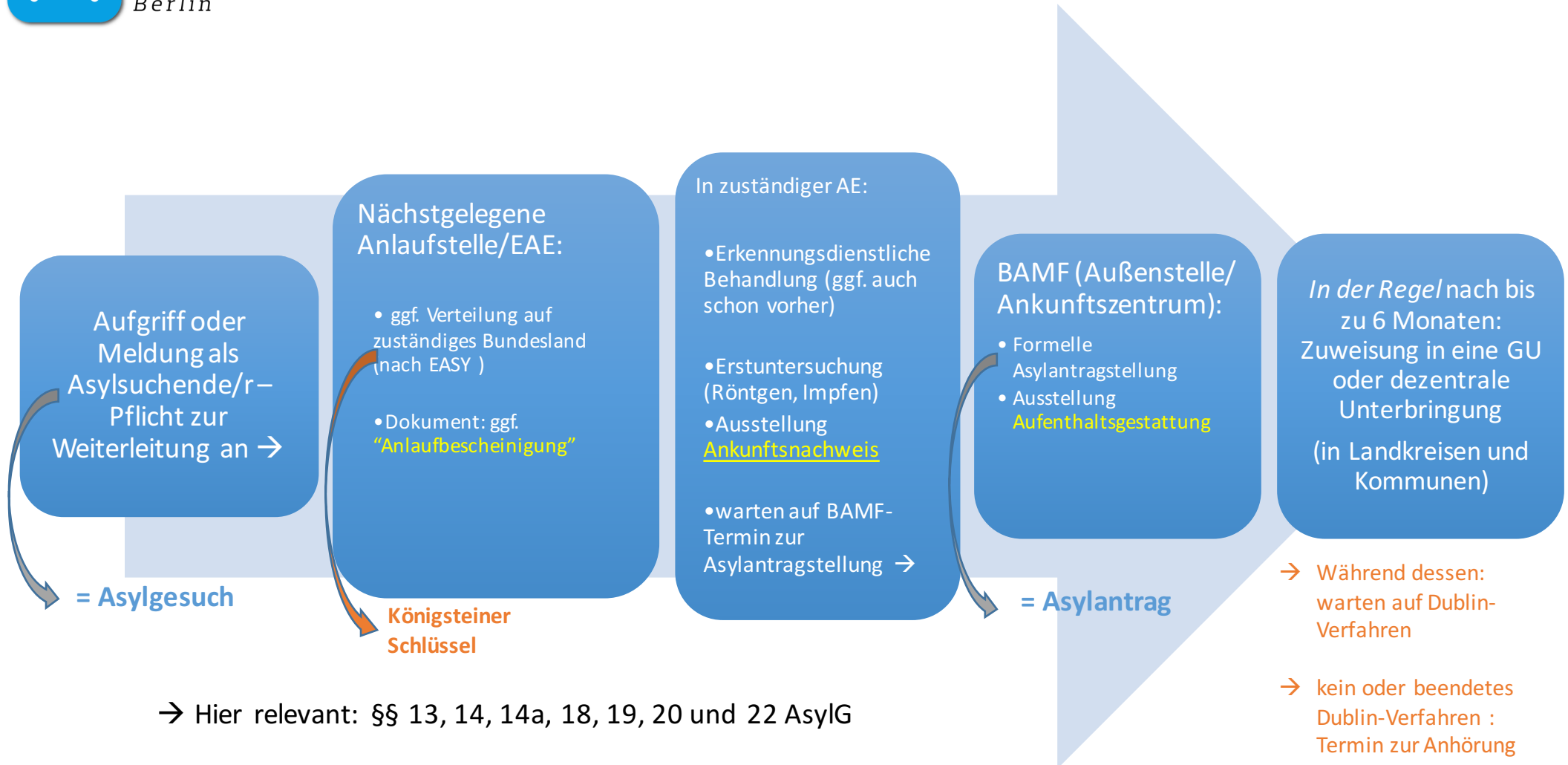




**REFUGEE  
LAW  
CLINIC**  
*Berlin*

## III. Das Unterbringungsverfahren

## Überblick über das Unterbringungsverfahren



## Beispiel

(siehe Informationsverbund Asyl und Migration, Basisinformationen Nr. 1)

“Herr S. aus Tschetschenien meldet sich in Berlin bei der Polizei und erklärt, dass er Asyl beantragen will. Die Polizei schickt ihn zum »Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten«. Dort wird mithilfe des EASY-Systems festgestellt, dass Brandenburg für die Aufnahme zuständig ist, weil dort Kapazitäten frei sind und weil in der dortigen Außenstelle des BAMF Anträge von Asylsuchenden aus der Russischen Föderation bearbeitet werden. Herr S. muss sich innerhalb weniger Tage im Ankunftszentrum Eisenhüttenstadt melden.”

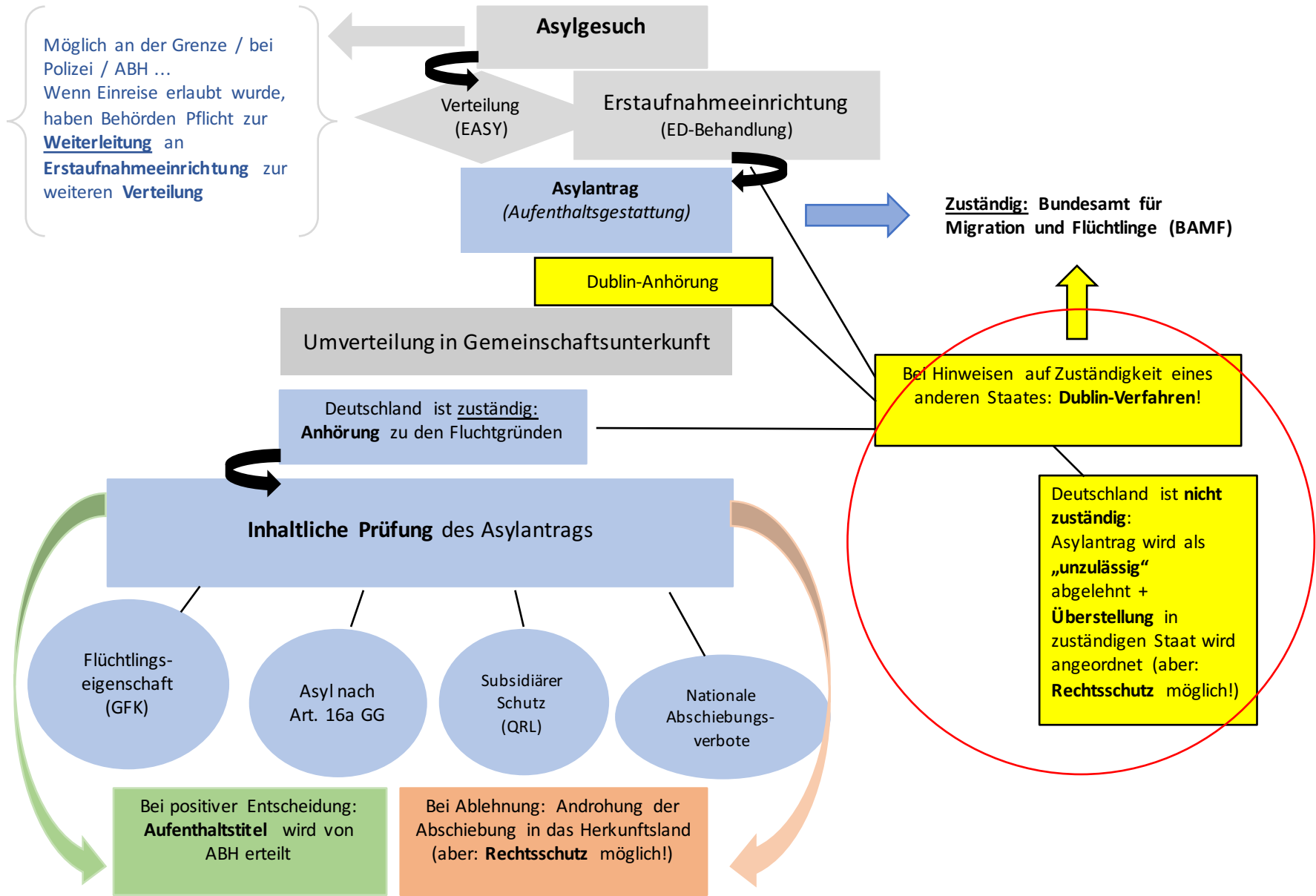
*...dort wartet er auf die formelle Asylantragstellung beim BAMF. Bei Antragstellung erhält er eine Bescheinigung über die **Aufenthaltsgestattung**. Ab Asylantragstellung prüft das BAMF zunächst, ob Deutschland für das Asylverfahren zuständig ist → **Dublin-Verfahren**.*



**REFUGEE  
LAW  
CLINIC**  
*Berlin*

## **IV. Ist Deutschland für den Asylantrag zuständig?**

**→ Das Dublin-Verfahren**



## Das “Dublin-Verfahren”

- **Was ist das Dublin-Verfahren?**

= Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Asylantragsprüfung zuständig ist

- **Rechtsgrundlage:**

“Dublin-Verordnung” = Europäische Verordnung zur Regelung der **Zuständigkeit** für **Asylanträge**  
(= *Anträge auf internationalen Schutz*)

- **Ziel:**

„one state only“ („no forum shopping“)  
„no refugees in orbit“

- **Wer macht mit?**

“Dublin-Staaten” = 28 EU-Mitgliedstaaten + Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island



## Das Dublin-Verfahren im deutschen Asylverfahren

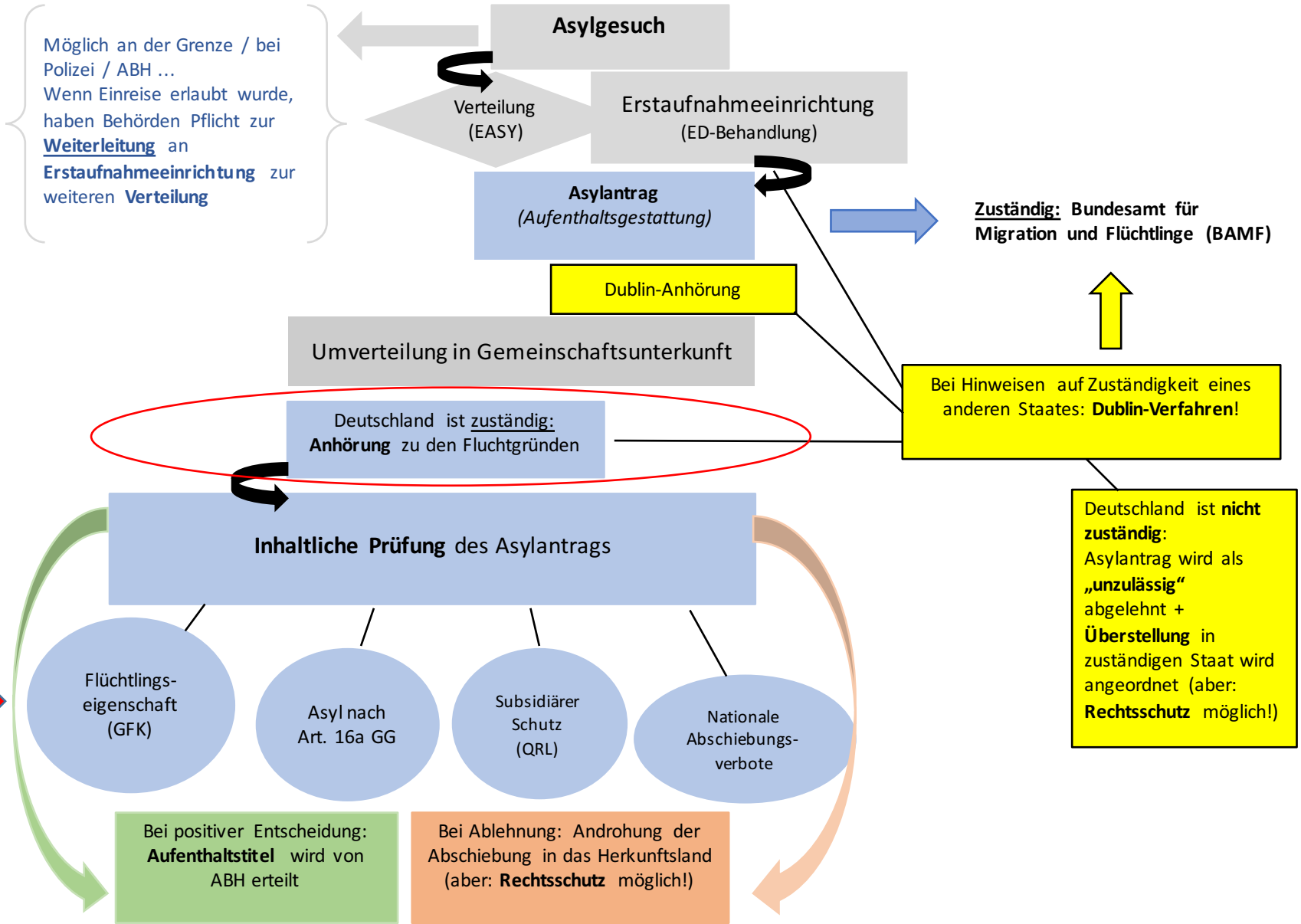




**V. Deutschland ist zuständig:**

**Die Anhörung zu den Fluchtgründen**





## Die Anhörung – “Herzstück” des Asylverfahrens

- Ist Deutschland für das Asylverfahren zuständig (= *Dublin-Verfahren nicht eingeleitet oder beendet*), erfolgt die Ladung zur **persönlichen Anhörung** zum Zwecke der inhaltlichen Antragsprüfung

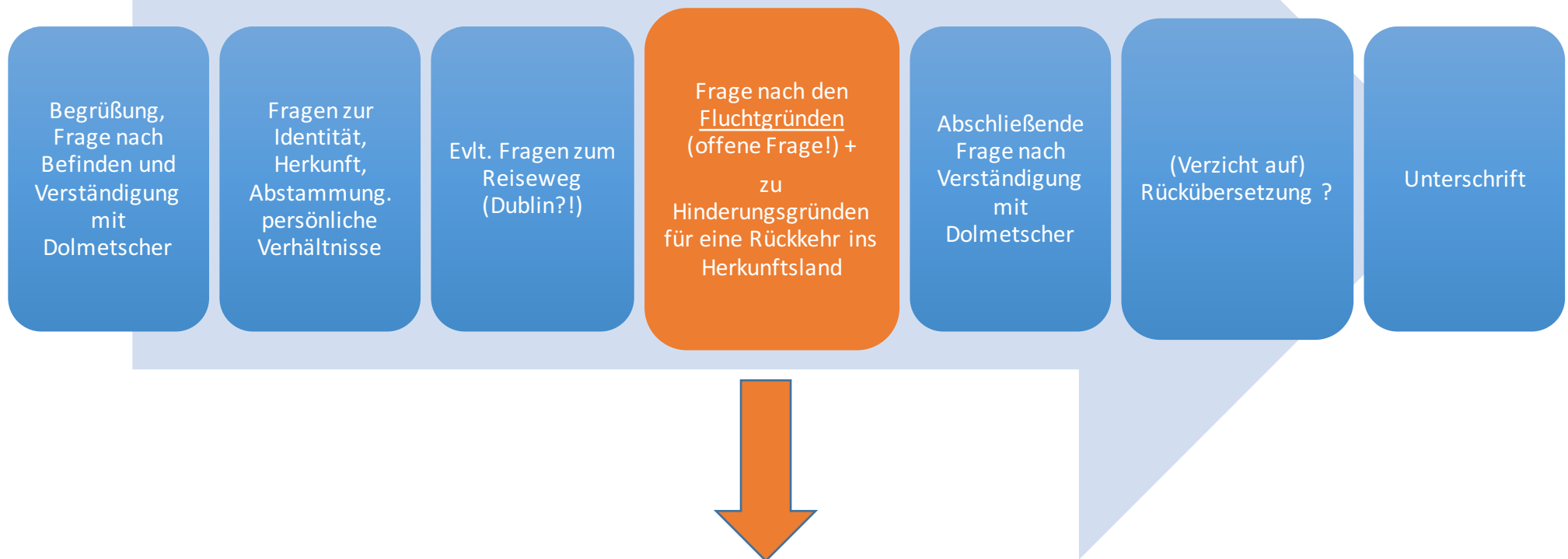
➔ § 24 Abs. 1 S. 3 und § 25 AsylG

- Ausnahmen vom Grundsatz der persönlichen Anhörung möglich

➔ § 24 Abs. 1 S. 4 – 6, § 25 Abs. 5 AsylG

- Die Anhörung wird von einem/einer Mitarbeiter/in des BAMF durchgeführt
- Ggf. Sonderbeauftragte hinzuziehen lassen!

## Ablauf der Anhörung



**Wichtig:** Detailliertes, schlüssiges u. **vollständiges Vortragen aller Fluchtgründe** sowie der Umstände, die ein Abschiebungsverbot begründen könnten!

## Nachträgliches Vorbringen ?

- kann der Glaubhaftigkeit schaden
- BAMF muss Informationen bei zeitlicher Verzögerung nicht berücksichtigen!
- Vor der Entscheidung des BAMF alle Informationen unverzüglich mitteilen
- Hinderungsgründe mitteilen

## Rechte während der Anhörung

- Recht auf Teilnahme/Begleitung geregelt in § 25 Abs. 6 AsylG
- Recht auf Information
- Recht auf Vertraulichkeit der Anhörung
- Recht auf eine/n Dolmetscher/in, § 17 AsylG
- Recht auf Rückübersetzung der Niederschrift (Protokoll) der Anhörung
- Recht Niederschrift nicht zu unterzeichnen

## Anwesenheitsrechte während der Anhörung

- Die Anhörung ist nicht öffentlich (§ 25 Abs. 6 S. 1 AsylG)
- Es gibt jedoch Anwesenheitsrechte. Dabei ist zwischen Vertretern bestimmter Behörden und Organisationen, Verfahrensbevollmächtigten, Beiständen und sog. „anderen Personen“ zu unterscheiden → das steht nicht direkt in § 25 Abs. 6 AsylG!
- Gem. § 25 Abs. 6 S. 2 AsylG können an der Anhörung Vertreter von Bund oder Ländern sowie von UNHCR *teilnehmen*.
- „**Andere Personen**“ müssen angemeldet und ihre Anwesenheit gesondert erlaubt werden (vgl. § 25 Abs. 6 S. 3 AsylG).
- Mindestvoraussetzung ist hier, dass die asylsuchende Person der Anwesenheit zustimmt und die jeweilige Begleitperson sich ausweist. Zu diesem Personenkreis zählen insb. „Gäste“, wie zB Pressevertreter.

## Anwesenheitsrechte während der Anhörung

- Verfahrensbevollmächtigte wie **Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen** oder auch **Vormünder bzw. Ergänzungspfleger** sind nach allgemeinem Verfahrensrecht zuzulassen
- **Beistände**, also *Vertrauenspersonen* sind nach allgemeinem Verfahrensrecht ebenso zuzulassen (vgl. § 14 Abs. 4 VwVfG),
- Das BAMF verlangt hier, dass die Asylsuchenden eine entsprechende Erklärung zu Protokoll geben und die Beistandsperson sich ausweist (siehe DA Asyl)
- vorherige Anmeldung zwar nicht erforderlich, aber doch ratsam, um Komplikationen zu vermeiden!
- Nach § 14 Abs. 5 VwVfG ist eine Zurückweisung nur zulässig, sofern ein Beistand entgegen § 3 des RDG Rechtsdienstleistungen erbringt

## **VI. Rechte und Pflichten während des Verfahrens**



# Pflichten im Asylverfahren

## Pflichten der Behörde

- Informations-/Belehrungspflicht: Unterrichtung über Ablauf des Verfahrens sowie Rechte und Pflichten als Asylantragsteller/in
- Amtsermittlungsgrundsatz: Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen und Beweiserhebung
- Pflicht zur persönlichen Anhörung und Aufklärung von Widersprüchen



## Pflichten der Antragstellenden

- Residenz-/Wohnsitznahmepflicht
- Melde- und Anzeigepflichten
- Vorlagepflicht, siehe hier § 15 Abs. 2 Nr. 6 und § 15a AsylG: **Durchsuchung von Datenträgern**)
- Weitere Mitwirkungspflichten wie Verfahren betreiben / Erscheinen zur Anhörung (sonst Entscheidung nach Aktenlage, siehe § 33 AsylG)
- Substantiierung des Antrags durch Angaben zu den Fluchtgründen

## Überblick: Rechte während des Asylverfahrens

### Aufenthalt

- Dokument ab Antragstellung Aufenthaltsgestattung  
→ § 55 AsylG
- Davor: Ankunftsbescheinigung (BÜMA)
- Räumliche Beschränkung, § 56 Abs. 2 AsylG (während des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung)
- Danach weiterhin Wohnsitzauflage

### Unterbringung

- EASY = Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Länder
- EAE: bis zu 6 Monate, ggf. auch bis zu 24 Monate, § 47 Abs. 1 / 1b AsylG
- für Asylsuchende aus sog. sicheren HKS *für die gesamte Dauer* ihres Verfahrens, § 47 Abs. 1 a AsylG
- Gemeinschaftsunterkunft, § 53 AsylG

### Leistungen nach AsylbLG

→ Grundbedarf + Persönlicher Bedarf

**Achtung:** Einschränkung nach § 1a AsylG

### (Aus-)Bildung:

- Recht auf auf Schulbildung
- Ausbildung nach 3 Monaten möglich
- Studium grds. möglich
- Integrationskurs bei "guter Bleibeperspektive", § 44 AufenthG

### Familiennachzug

- (+/-) Deutschland
- (+/-) EU-Ausland
- (-) Ausland

### Erwerbstätigkeit

- „Wartepflicht“ während des Aufenthalts in einer EAE
- Ab 3. Monat *Erlaubnis* möglich
- Zustimmungspflicht/Vorrangprüfung
- Asylsuchende aus sicheren HKS dürfen grds. *nicht* arbeiten

### Medizinische Versorgung:

Grundsätzlich nur für akute Erkrankungen  
+ nur auf Antrag

# Erwerbstätigkeit

→ § 61 AsylG

- Grds.: Arbeitsverbot für die Dauer der Verpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (→ § 47 AsylG)
- Nach 3 Monaten Erlaubnis möglich (sofern keine Unterbringung in EAE), vgl. § 61 Abs. 2 AsylG

## Erwerbstätigkeit

- ABH muss Zustimmung der **Bundesagentur für Arbeit (BA)** einholen  
→ § 32 Abs. 1 S. 2 BeschV iVm 39 Abs. 2 AufenthG
- BA führt **Vorrangprüfung** durch (§ 32 Abs. 5 BeschV):
  1. Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt
  2. Gibt es bevorrechtigte ArbeitnehmerInnen ?
  3. konkrete Arbeitsbedingungen
- Ausnahmen von der Zustimmungspflicht für Hochqualifizierte oder „Mangelberufe“
- Die Zustimmungspflicht entfällt nach 48 Monaten, wobei nach **15 Monaten** des *gestatteten Aufenthaltes* die ersten beiden Kriterien der Vorrangprüfung entfallen!

# Schul- und Ausbildung / Studium

## Schulbesuch:

- Grds.: Recht auf Schulbildung für alle Kinder in Deutschland
- Aber: Bundesländer regeln Details; besondere Hürde: Mangel an Lehrkräften / Kapazitäten für SchülerInnen ohne Deutschkenntnisse + bürokratische Vorschriften

## Ausbildung:

- Nach 3 Monaten: Recht auf betriebliche Ausbildung
- Wird der Asylantrag *während* der Ausbildung *abgelehnt*, wird eine Duldung erteilt (und jährlich bis zum Ausbildungsabschluss verlängert)

## Studium:

Einschreibung an der Hochschule grds. möglich

- Problem: formale Hürden

## Medizinische Versorgung

→ § 4 AsylbLG

- Beschränkung der Gesundheitsversorgung auf „akute Erkrankungen und Schmerzzustände“
- Nicht abgedeckt: Bedarfe von chronisch Kranken, Gehhilfen, Brillen oder zahnärztliche Leistungen
- Jeder Arztbesuch muss vorab beantragt werden (Ausnahme: In einigen Bundesländern (z.B. Bremen und Hamburg), dort Abrechnung über Chipkarte möglich)

# Familienzusammenführung

- (+) Familienzusammenführung zu Familienmitgliedern in Deutschland bei unbegleiteten Minderjährigen (UM) sowie bei Kernfamilie (*= Eheatten sowie minderjährige Kinder und ihre Eltern*)
- (+) Familienzusammenführung zu Familienmitgliedern in der EU i.R.d. Dublin-Verfahrens bei UM sowie bei Kernfamilie
- (-) sonstige Familienzusammenführung *während* des laufenden Asylverfahrens (z.B. Nachzug der Eltern aus dem Herkunftsland)
- Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis richtet sich die Familienzusammenführung nach den §§ 27 ff. AufenthG (Elternnachzug und Kindernachzug i.d.R. nur bis zum 18. Lebensjahr möglich)

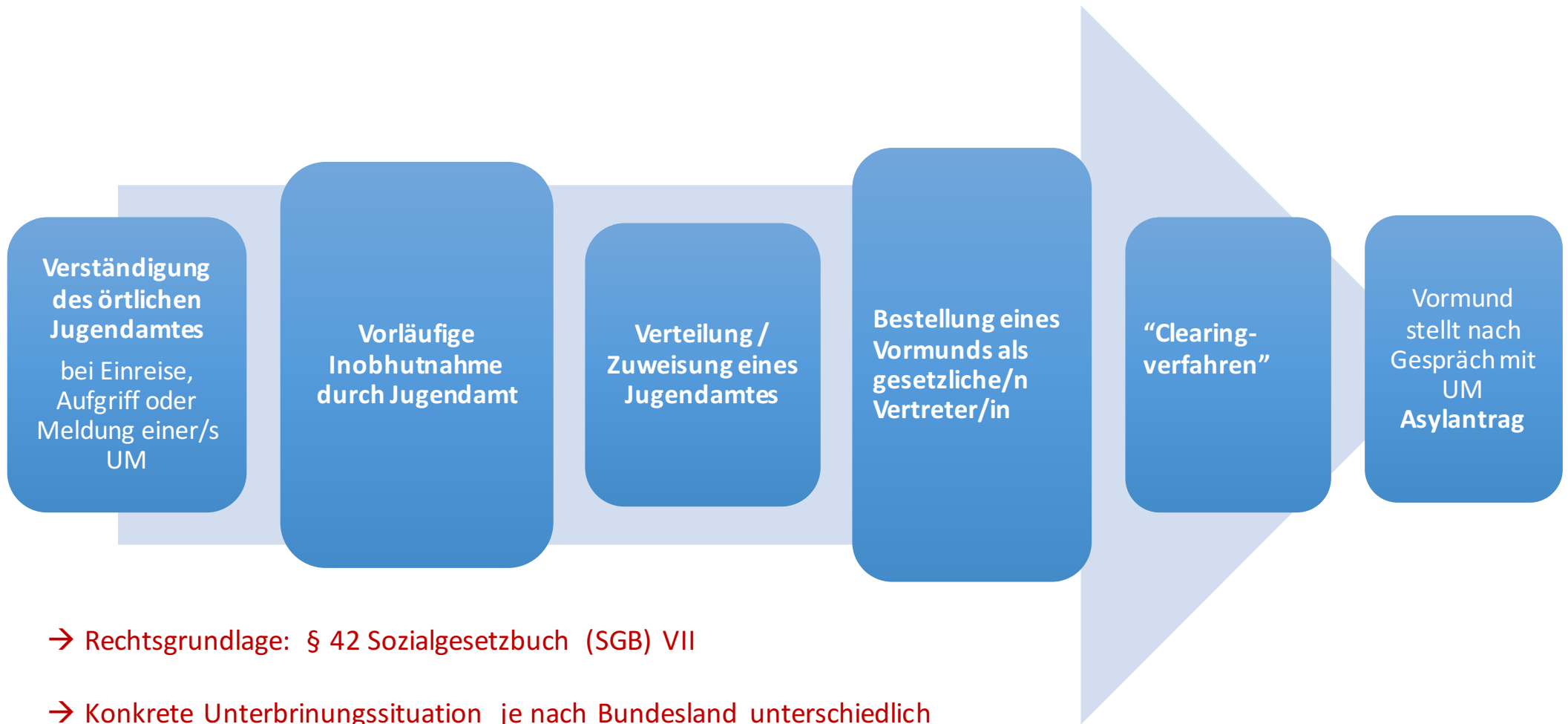
# VII. Unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren



## Überblick: Unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren

- Es gelten *vorrangig* die Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII)
- UM haben idR einen **Anspruch auf Duldung** nach § 60a Abs. 2 S. 1 iVm § 58 Abs. 1a AufenthG
- Verfahrensfähigkeit : 18 Jahre, d.h. Antragstellung nur durch Vormund möglich!
- Antragstellung erfolgt schriftlich bei Zentrale des BAMF (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 AsylG)
- Es gibt BAMF-Sonderbeauftragte für UM (für Anhörung und Entscheidung)
- Im Dublin-Verfahren soll eine Verteilung von UM vermieden werden  
= i.d.R. Staat zuständig, in dem sich UM befindet (Art. 8 Dublin-III-VO + EuGH)
- Es wird kein beschleunigtes Verfahren nach § 30a AsylG durchgeführt!

## Aufnahmeverfahren bei unbegleiteten Minderjährigen (UM)



## Die Altersfestsetzung

→ Zweifel bei Einreise, Aufgriff oder Meldung an MJ: **Altersfestsetzung**  
durch ABH, Jugendamt oder Clearingstelle  
geregelt in: § 42 f SGB VIII

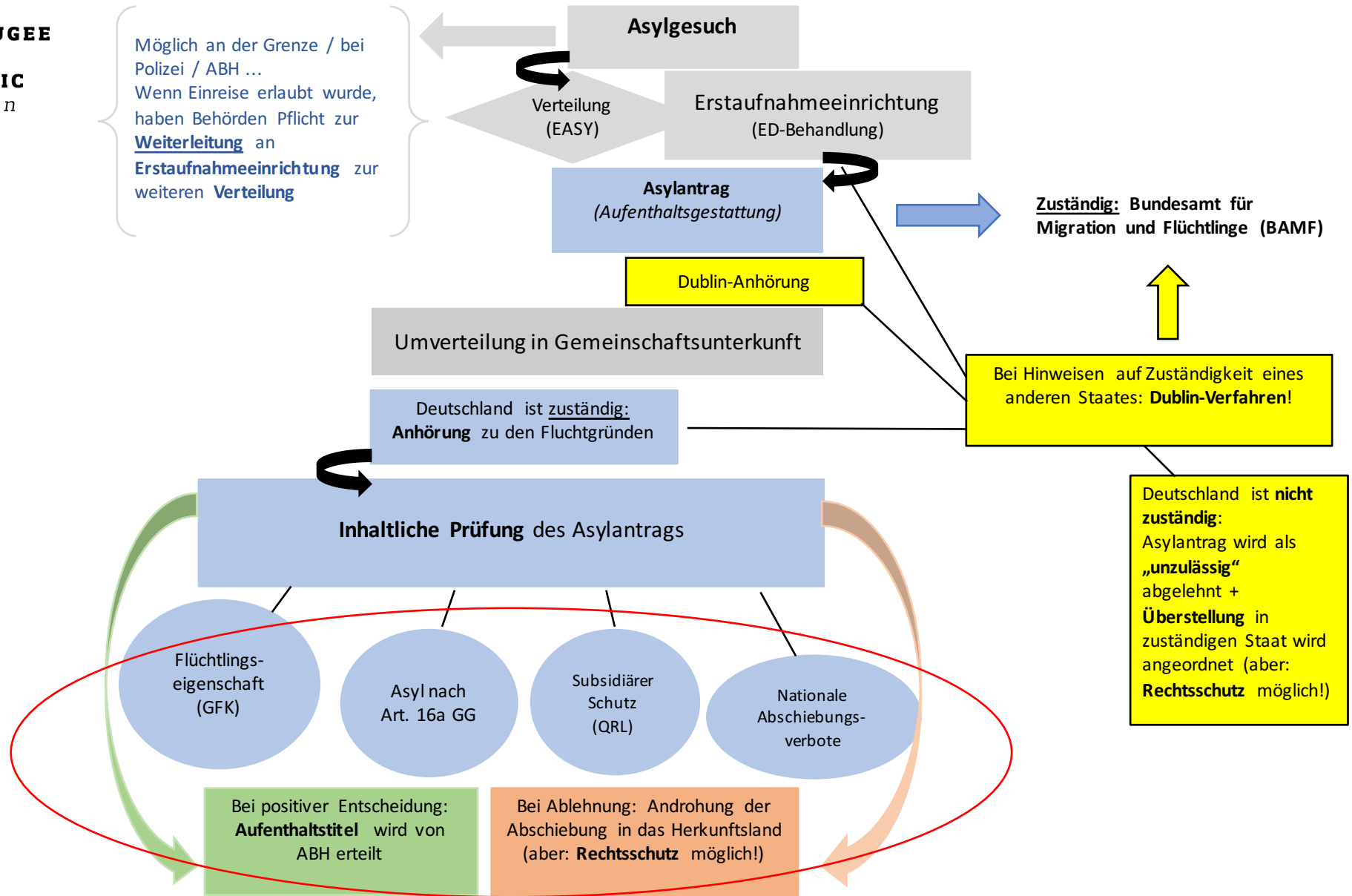
→ Methoden:

- Auswertung der Dokumente
- Inaugenscheinnahme
- Befragung zur Feststellung des Reifegrades, Wissenstands
- Biographische Befragung
- bei nachhaltigen Zweifeln: medizinische Untersuchungen mit schonendsten Mitteln von qualif. Personen und nur mit Einwilligung (Verweigerung der Einwilligung hat jedoch negative Konsequenzen bis hin zu Leistungskürzungen)

→ Wichtig: Achtung der Menschenwürde und des Kindeswohls!

→ Art. 25 Abs. 5 Verf-RL: Im Zweifel für Minderjährigkeit!

# VIII. Die Entscheidung über den Asylantrag



# Die Entscheidung über den Asylantrag

## Positiv

1. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, § 3 ff. AsylG
2. Anerkennung nach Art. 16a GG
3. Zuerkennung von subsidiärem Schutz, § 4 AsylG
4. Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten, §§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

## Negativ

### Formelle Ablehnung als...

- Unzulässig, § 29 AsylG  
→ z.B. bei Dublin!

### Inhaltliche Ablehnung als...

- Einfach unbegründet
- Offensichtlich unbegründet, § 29a und 30 AsylG  
→ z.B. bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten

## IX. Quellen- und Materialempfehlung

- Refugee Law Clinic Berlin:
  - Hinweise für die Beratung zu § 33 AsylG / Die Anhörung im Asylverfahren - Checkliste für Beratende
- Informationsverbund Asyl und Migration:
  - Basisinformationen Nr. 1 und 2, Informationen zur Anhörung im Asylverfahren sowie weitere Infos unter “Arbeitshilfen”
- Informationen des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), abrufbar unter [www.bamf.de](http://www.bamf.de)
- GGUA, Tabelle zum Zugang zu Ausbildung, Praktika und Arbeitsmarkt, abrufbar unter [www.ggua.de/arbeitsbereiche/projekt-q-qualifizierung-der-fluechtlingsberatung](http://www.ggua.de/arbeitsbereiche/projekt-q-qualifizierung-der-fluechtlingsberatung)

### Lehr-/Handbücher:

- Huber/Eichenhofer/Endres de Oliveira, Aufenthaltsrecht, Beck Verlag 2017, Teil 4 B
- Haubner/Kalin, Einführung in das Asylrecht, Nomos 2017

### Zur Vorbereitung auf die Sitzung am 28. November 2017:

Informationsverbund Asyl und Migration, Basisinformationen Nr. 2 zum Dublin-Verfahren, abufbar unter [www.asyl.net/Arbeitshilfen](http://www.asyl.net/Arbeitshilfen)



**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!**